

Antrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz der Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs und des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnisträgern (Aktionsprogramm gegen Lauschangriffe)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die vorgeschlagene Einführung des sog. großen Lauschangriffs würde die gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG eingriffsfesten Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung sowie auf informationelle Selbstbestimmung eines kaum eingrenzbaeren Kreises von Bürgern und Bürgerinnen aushöhlen, ohne angesichts der ausländischen Erfahrungen mit solchen Instrumenten wesentliche Erfolge bei der Strafverfolgung zu versprechen.
2. Mit Sorge betrachtet der Deutsche Bundestag die stetig gestiegene Zahl an Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs und sonstiger Kommunikation („kleine Lauschangriffe“), welche in diesem Umfang aus keinem anderen Land der Welt bekannt sind. Befremdlich ist, daß über die dadurch bewirkten Ergebnisse und insbesondere Fahndungserfolge seitens der Strafverfolgungsbehörden keine genauen Informationen vorgelegt werden können, welche eine exakte Reflexion ermöglichen. Daher hält der Deutsche Bundestag den baldigen Aufbau eines entsprechenden detaillierten Berichtssystems wie z. B. in den USA ebenso für erforderlich wie eine rasche Reduzierung des Überwachungsumfangs.
3. Der Deutsche Bundestag hat zur Kenntnis genommen, daß ergänzend zu den Bundesregelungen zur Kommunikationsüberwachung während der letzten Jahre auch in den neueren Länderpolizeigesetzen weitreichende Überwachungsbefugnisse geschaffen worden sind, deren Anwendung Gefahren für die Privatheit der Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen kann. Nachdem der Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen mit Urteil vom 14. Mai 1996 erhebliche Teile des dortigen Polizeigesetzes für verfassungsrechtlich nicht haltbar erklärt hat, sieht der Deutsche Bundestag mit Interesse den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über entsprechende Verfassungsklagen gegen die Polizeigesetze Hamburgs und Baden-Württembergs entgegen.

4. Mit Sorge betrachtet der Deutsche Bundestag auch die Gefahren, die aus modernen Formen der Kommunikations- und Überwachungstechnik resultieren können, sowie bestimmte problematische Ermittlungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden der letzten Zeit insbesondere gegenüber Berufsgeheimnisträgern, welche deren gesetzlich besonders geschütztes Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten etc. sowie ihr strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht in Frage zu stellen geeignet erscheinen. Daher hält der Deutsche Bundestag tragfähige Sicherungen dieses Vertrauensverhältnisses für erforderlich und begrüßt, daß die Bundesregierung ebenfalls einen entsprechenden Anpassungsbedarf anerkannt hat.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- I. dem Deutschen Bundestag unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1996, einen Regelungsentwurf zur Begrenzung und Kontrolle der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs vorzulegen, welcher folgenden inhaltlichen Anforderungen entspricht:
1. Maßnahmen zur strafprozessualen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (v. a. gemäß §§ 100 a ff. StPO)
 - a) Der z. Z. über 70 einzelne Anlaßdelikte umfassende Katalog des § 100 a StPO wird verkürzt und auf Delikte der Schwerekriminalität konzentriert.
 - b) Für Zufallserkenntnisse über Nicht-Katalogtaten wird ein – auch mittelbares – Beweisverwertungsverbot geschaffen.
 - c) Anlaß, Reichweite und Dauer von Anordnungen gemäß § 100 a StPO sind – auch bei deren Verlängerung – in jedem Einzelfall durch den anordnenden Richter ausführlich zu begründen.
 - d) Die zur Anordnung von Überwachungsmaßnahmen zuständigen Richter sind für ihre Aufgabe gesondert und fortlaufend fachlich zu qualifizieren.
 - e) Jede Anordnung regelt, wie viele Stunden Telekommunikationsverkehr höchstens aufgezeichnet werden dürfen, um bei der Umsetzung Fahnder zur Abschaltung der Aufzeichnungsgeräte bei belangloser Kommunikation anzuhalten (Minimierungsgebot wie in den USA).
 - f) Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht gegen Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 StPO angeordnet werden, sofern das zugrundeliegende Strafverfahren auf einem Sachverhalt beruht oder sich gegen Verdächtige richtet, hinsichtlich derer eine Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses bestehen kann.
 - g) Ferner ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß auch der von Personen, gegen die sich eine Anordnung gemäß § 100 a StPO richtet, ausgehende Tele-

kommunikationsverkehr mit Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) nicht überwacht wird, sobald deren Kontakt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bekannt wird. Ist zu diesem Zeitpunkt derartiger Fernmeldeverkehr bereits überwacht worden, sind Aufzeichnungen drüber unverzüglich zu vernichten; daraus gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

- h) Nicht aufgezeichnet und verwertet werden dürfen jegliche Informationen, die gelegentlich der Überwachung eines Fernmeldeanschlusses bezüglich nichtöffentlicher, nicht über Fernmeldeverbindungen geführter Kommunikation gewonnen werden („Raumhintergrundgespräche“). Bei der Überwachung öffentlicher Telefonzellen dürfen Anrufe von in der Anordnung nicht genannten Personen weder aufgezeichnet noch dem Inhalt nach protokolliert werden.
- i) Die Verlängerung einer Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100 b Abs. 2 erfordert zusätzlich, daß das bisherige Ergebnis der Überwachung angesichts deren Umfang und Kosten aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, daß hierdurch die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten noch ermöglicht werden kann. Die Gesamtdauer der Überwachungsmaßnahme darf sechs Monate nicht überschreiten.
- j) Die Benachrichtigung der in einer Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung Genannten und die Löschung der dabei gewonnenen Unterlagen erfolgt spätestens ein Jahr nach Abschluß der Maßnahme, da eine Gefährdung des Ermittlungszwecks dann nicht mehr zu befürchten ist.
- k) In § 97 StPO, im Telekommunikationsgesetz bzw. in § 12 des Fernmeldeanlagenengesetzes (sofern letzte Vorschrift überhaupt fortgilt) wird klargestellt, daß jedenfalls hinsichtlich der in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger Informationen und Unterlagen (wie Inhalts- und Verbindungsdaten des Mobilfunkverkehrs, Abrechnungen von Kreditkartenbuchungen) einem Beschlagnahme- und Verwertungsverbot unterliegen, sofern sich hieraus Bewegungsbilder der Berechtigten und darüber deren mögliche berufliche Kontakte mit den Beschuldigten rekonstruieren lassen.
- l) Sofern das G 10-Gesetz in der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz erweiterten Fassung überhaupt Bestand behält, ist klarzustellen, daß jedenfalls Informationen aus der geschützten Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern gemäß § 53 Abs. 1 StPO einem Erhebungs-, Übermittlungs- und strafprozessualen Verwertungsverbot unterliegen.

2. Die vorgenannten Regelungen, vor allem diejenigen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern, werden erstreckt auf sonstige heimliche Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100 c sowie § 163 e StPO (Anfertigung von Lichtbildern und Filmaufnahmen, Observation mit technischen Mitteln, heimliche Gesprächsaufzeichnung, beobachtende Fahn-dung);
- II. die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit aufgrund eines mit den Bundesländern zu vereinbarenden detaillierten Berichtssystems jährlich einen Bericht über Anlaß, Verlauf, Ergebnisse und Kosten der Telekommunikationsüberwachung sowie der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100 c StPO.

Bonn, den 18. Juni 1996

Manfred Such

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

1. Die Zahl strafprozessualer Anordnungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs hat sich von 1989 bis 1993 nahezu verdoppelt auf 3 964 und ist erst in den letzten beiden Jahren etwas zurückgegangen (auf 3 730 bzw. 3 667 Anordnungen 1994/95). Damit wird in Deutschland immer noch verhältnismäßig mehr als in jedem anderen Land der Welt der Fernmeldeverkehr überwacht, und zwar pro Anordnung eine Vielzahl von Anschlüssen sowie insgesamt jährlich Millionen Gespräche von z. T. unbeteiligten Bürgern. Gemäß § 100 a StPO können derzeit über 70 Delikte sehr unterschiedlichen Gewichts Anlaß zur Anordnung einer Überwachungsmaßnahme geben.

Die wechselnd zuständigen Richter am Amtsgericht, die Überwachungsanordnungen nach § 100 a StPO treffen, können den zugrundeliegenden Sachverhalt – zumal unter Zeitdruck – meist ebensowenig ausreichend überprüfen wie die Wahrscheinlichkeit, durch die Überwachung Beweismittel gewinnen zu können. Auch werden die abgehörten Personen nicht grundsätzlich benachrichtigt, sondern von den entsprechenden Ausnahmebestimmungen wird offenbar ausgiebig Gebrauch gemacht.

Die Vertraulichkeit von Gesprächen mit Geistlichen, Rechtsanwälten oder anderen Berufsgeheimnisträgern ist dabei ebensowenig gesichert wie die von Gesprächen, welche etwa in Wohnräumen in der Nähe des Telefonapparats mit Dritten geführt werden (sog. Raumhintergrundgespräche); die gewachsenen Möglichkeiten zur Überwachung moderner Kom-

munikationsformen – z. B. des Mobilfunks – schaffen ebenso zusätzliche Risiken wie die erweiterten Überwachungsbefugnisse im G 10-Bereich. Für Berufsgeheimnisträger fehlt es zudem an mit ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO korrespondierenden zeitgemäßen Regelungen zum Schutz auch vor anderen Überwachungsmaßnahmen, z. B. der Anfertigung von Lichtbildern und Filmaufnahmen, Observation mit technischen Mitteln, heimliche Gesprächsaufzeichnung, beobachtende Fahndung (§§ 100 c, 163 e StPO). Im Ausland sind Voraussetzungen und Folgen der Kommunikationsüberwachung vielfach deutlich enger geregelt (vgl. Drucksache 12/6658).

Erhebungen über Fahndungserfolge mit Hilfe der Abhörerkennnisse werden von den Strafverfolgungsbehörden offenbar noch nicht so systematisch angestellt, daß Aufwand, Kosten und Nutzen der Überwachungsmaßnahmen ausreichend verglichen und reflektiert werden könnten. So werden etwa die jährlichen Gesamtkosten in Deutschland allein für die Maßnahmen nach § 100 a StPO – angesichts der in den USA für eine Telefonüberwachung schon im Jahre 1988 durchschnittlich veranschlagten 50 000 Dollar – auf über 250 Mio. DM geschätzt (Drucksache 13/3380). Eine ausführliche Information der Parlamente oder der Öffentlichkeit über alle relevanten Faktoren des Abhörens – wie in den USA – erfolgt bislang ebenfalls nicht, schon wegen der fehlenden statistischen Daten. Das durch die Justizministerkonferenz im November 1994/Sommer 1995 beschlossene Berichtssystem erfaßt die notwendigen tatsächlichen Angaben noch ebenso unvollständig wie die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Rechtstatsachensammelstelle.

2. Der Regelungsentwurf greift außer einem entsprechenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (Drucksache 12/6658) u. a. Vorschläge auf, die der Bundesminister des Innern bereits 1993 – z. T. in Anlehnung an die in den USA bewährten Verfahren – nicht nur begleitend zum sog. großen „Lauschangriff“, sondern ausdrücklich auch für bereits praktizierte Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs unterbreitet hat:
 - ausführliches, von den anordnenden Richtern persönlich zu vertretendes Berichtssystem einschließlich sichergestellter Benachrichtigung des Verdächtigen nach Abschluß der Maßnahme;
 - Rückmeldepflicht der Staatsanwaltschaft an das anordnende Gericht über Reichweite, Erfolg und Kosten der Abhörmaßnahme nach deren Abschluß;
 - jährliche öffentliche Berichterstattung aller Dienststellen über ihre Tätigkeit im Bereich elektronischer Überwachungsmaßnahmen;
 - Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts: Fernmeldeverkehr des Verdächtigen mit Rechtsanwälten, Geistlichen und anderen Berufsgeheimnisträgern bleibt grundsätzlich überwachungsfrei.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu I

Zu 1 a)

Verzichtbar erscheinen etwa Delikte gegen die öffentliche Ordnung, Anstiftung zur Fahnenflucht bzw. zum soldatischen Ungehorsam oder Störpropaganda gegen die Bundeswehr.

Zu 1 b)

In Rechtsprechung und Literatur wird gegen verbreitete Kritik vielfach für zulässig gehalten, Zufallserkenntnisse auch über Nicht-Katalogtaten gegen Verdächtige und dritte Personen mittelbar zu verwenden, etwa als Grundlage weiterer Ermittlungen zur Gewinnung anderer Beweismittel oder z. B. in einem Meineidverfahren (vgl. Nachweise bei Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Auflage 1989, § 100 a Rn. 18 ff.). Demgegenüber wird hier vorgeschlagen, gesetzlich klarzustellen, daß jegliche mittelbare Verwertung von Erkenntnissen zu Nicht-Katalogdelikten unzulässig ist.

Zu 1 c) und d)

Die Vorschläge entsprechen einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (15. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.1.1 sowie dessen Vorschläge vom 6. Mai 1996 an den Innenausschuß für Schlußfolgerungen des Deutschen Bundestages). Den befaßten Richtern soll aufgegeben werden, die bei ihrer Entscheidung maßgeblichen Erwägungen schriftlich zu fixieren. Ferner sollen wie in den USA erfahrene und besonders qualifizierte Richter Entscheidungen über Abhörmaßnahmen treffen, auch um eine Einheitlichkeit der Anordnungspraxis zu gewährleisten.

Zu 1 e)

Kommunikation, die durch die an der Überwachung beteiligten Ermittler als belanglos für den zugrundeliegenden Tatverdacht erkannt wird, soll nicht aufgezeichnet werden. Diese Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist einer entsprechenden Regelung in den USA nachgestaltet.

Zu 1 f)

Die vorgeschlagene Klarstellung, daß der Fernmeldeverkehr vor allem verdächtiger Verteidiger grundsätzlich nicht überwacht werden darf, erscheint trotz der generellen Wertung des § 148 StPO angesichts abweichender Auffassung in der Strafverfahrensliteratur (etwa KK Laufhütte Rn. 11 zu § 148 StPO; Schlüchter, Das Strafverfahren, 2. Auflage, Rn. 354) erforderlich. Dies betonte auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seiner ergänzenden Empfehlung vom Juni 1996 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages zu Schlußfolgerungen aus seinem 15. Tätigkeitsbericht.

Über erfolgte Überwachungen des Fernmeldeverkehrs von Verteidigern berichteten z. B. FOCUS 34/1993, Seite 37; DER SPIEGEL 3/1989, Seite 29, FOCUS 18/1994, Seite 26, Frankfurter Rundschau 14. Januar 1994 unter Berufung auf den niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten; ARD-ZACK 19. September 1993;

Abschlußbericht des PUA des baden-württembergischen Landtags-Drucksache 11/4888.

Entsprechendes soll für die anderen in § 53 StPO genannten Berufsgeheimnisträger gelten. Insoweit räumte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/4437, Antwort zu Frage 25) ein, daß in den vergangenen Jahren mehrfach der Fernmeldeverkehr von Berufsgeheimnisträgern überwacht worden sei. Hiervon waren auch Abgeordnete zumindest der Landtage Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hamburg betroffen (Stuttgarter Zeitung 2. März 1994, Hamburger Abendblatt 23. März 1995, Hamburger Morgenpost 3. April 1995).

Zu 1 g)

Auch berufsbezogene Kommunikation, die nicht von einer Fernmeldeeinrichtung eines Berufsgeheimnisträgers aus geführt wird, sondern von einem anderen überwachten Anschluß, soll aus systematischen Gründen nicht überwacht bzw. nicht verwertet werden dürfen.

Zu 1 h)

Der Vorschlag soll sicherstellen, daß nur die mit Hilfe einer Fernmeldeverbindung geführte Kommunikation gemäß § 100 a StPO überwacht werden darf. Ausgeschlossen werden soll, daß in der Nähe einer Fernmeldeanlage – vielfach des Privatanschlusses in einer Wohnung – mit Dritten geführte Gespräche in der Art eines faktischen „Lauschangriffs“ heimlich aufgezeichnet werden.

Der BGH hat zwar mehrfach entschieden, daß § 100 a StPO nicht die Überwachung eines nichtöffentlichen Gesprächs außerhalb des Fernmeldeverkehrs gestattet (BGHSt 34, 39, 50 = JR 1987, 212) oder das Verwerten von „Raumgesprächen“, deren Abhören durch versehentliches Nichtauflegen des Hörers ermöglicht wird (BGHSt 31, 296 = JR 1984, 254). Die Praxis hat dieses Verbot jedoch nicht erstreckt auf Raumgespräche nach Aufnahmen des Hörers und Wahlvorgang vor Zustandekommen der Fernmeldeverbindung oder auf solche Gespräche mit Dritten, die nach Aufnahmen des Hörers ohne Wahlvorgang bzw. ohne Kontakt zum Angerufenen geführt wurden (vgl. Fälle in ARD – „ZACK“ 19. September 1993, Saarländischer Rundfunk SR 3 vom 27. März 1993; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe vom 26. Februar 1993, Drucksache 12/4557, Seite 8; zu Abhörmöglichkeiten, sogar bei aufliegender Hörer vgl. 14. Tätigkeitsbericht des LfD Baden-Württemberg, Landtags-Drucksache 11/2900, Seite 14; Tangermann, Kriminalistik 6/1994, Seite 412; Woodward, Geheimcode Veil, München 1987, Seite 403 f.).

Außerdem ist die Überwachung öffentlicher Telefonzellen zu beschränken, die einen bedenklichen Umfang angenommen hat. So berichtet Neskovic (in: Die WELT 14. September 1993), daß beim Abhören einer einzigen öffentlichen Telefonzelle 25 000 Gespräche aufgezeichnet worden seien. Der niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz beanstandete, daß 1994 in einem einzigen Ermittlungsfalle mehrere Telefonzellen monatelang

überwacht und „Tausende“ Gespräche gespeichert worden seien (Frankfurter Rundschau 14. Januar 1995). Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Landtags Baden-Württemberg nannte für das Jahr 1992 dort Überwachungsanordnungen in 27 Telefonzellen und 65 öffentlichen Fernsprechern in Gaststätten bzw. Hotels (Landtags-Drucksache 11/4888, Seite 21, 347 ff.).

Zu 1 i)

Der Vorschlag bezweckt, daß der Staatsanwalt bzw. deren Hilfsbeamte, der eine Verlängerung der Überwachung beantragt, dem anordnenden Richter Aufschluß geben muß über die Zahl der bisher überwachten Kommunikationseinheiten und beteiligten Personen, über die damit verbundenen Kosten, die gewonnenen Informationen, über Fortbestand oder Entkräftung des Tatverdachts sowie ggf. über konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Überwachung trotz des bis dahin nicht ausreichenden Ergebnisses bei Fortführung zu den erwarteten Ermittlungserfolgen führen dürfte. Ferner wird der Richter dazu angehalten, die vorgetragenen Fakten zunächst intensiv zu prüfen, abzuwägen und eine etwaige Verlängerungsanordnung schriftlich, also nachprüfbar begründet zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen zur Akte zu geben.

Nach den Erfahrungen in den USA mit vergleichbaren Regelungen dürfte hiervon ein spürbarer Effekt der Selbstbeschränkung ausgehen.

Zu 1 j)

Die gesetzliche Verpflichtung, zur Strafverfolgung nicht mehr benötigte Unterlagen über Telefonüberwachungen „unverzüglich“ zu vernichten und den Betroffenen von der Maßnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung strafverfolgerischer Anliegen möglich ist (§ 100 a Abs. 6, § 101 Abs. 1 StPO), wird offenbar in der Praxis nicht ausreichend beachtet. So stellte der Hamburgische Datenschutzbeauftragte bei der dortigen Staatsanwaltschaft anlässlich einer stichprobenartigen Prüfung 1995 fest, daß Abhörunterlagen z. T. noch zehn Jahre nach rechtskräftigem Verfahrensabschluß aufbewahrt wurden und die Betroffenen in keinem der untersuchten Fälle benachrichtigt worden waren (14. Tätigkeitsbericht, Seite 93 ff.). Der Abgeordnete Otto Schily hatte 1987 Anlaß, eine Benachrichtigung über eine im Herbst 1977 erfolgte Überwachungsmaßnahme per Klageandrohung anzufordern (DER SPIEGEL 37/1987, 44/1987).

Die vorgeschlagene Regelung schließt an § 5 Abs. 5 Satz 2 des G 10 an und soll die Benachrichtigung zumindest der von Überwachungen betroffenen Anschlußinhaber sicherstellen. Eine Gefährdung des Ermittlungszwecks wird nach fünf Jahren in aller Regel auszuschließen sein.

Eine weitergehende, eigentlich gebotene Benachrichtigung auch derjenigen, die Fernmeldeverkehr mit überwachten Verdächtigen geführt haben und heimlich abgehört wurden, muß ausscheiden, weil deren Anschriften vielfach nur durch weitere Erhebungen zu ermitteln sein dürften.

Zu 1 k)

Wenn Inhalts- oder Verbindungsdaten des Telekommunikationsverkehrs von Berufsheimnisträgern beschagnahmt werden, droht eine Aushöhlung von deren strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 StPO ebenso wie bei Beschlagnahmen von Druckwerken, Foto- und Filmmaterial (vgl. zahlreiche Beispiele hierfür in der Broschüre „Hände weg von den Medien“, München 1996).

Das Problem bei der Beschlagnahme von Verbindungsdaten veranschaulicht folgender Fallkomplex: Im Rahmen der Fahndung nach dem Bauunternehmer Jürgen Schneider ließ der zuständige Staatsanwalt Dieter Haike

- a) im Sommer 1994 aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Mainz die VISA- und EUROCARD-Kreditkartendaten der zeitweiligen Schneider-Anwälte Volker Hoffmann und Thomas Knierim aus Mainz abrufen, womit ein komplettes Bewegungsbild der Advokaten im (vermuteten) Kontakt zu ihrem flüchtigen Mandanten erstellt werden konnte (FOCUS 48/1995, Seite 35);
- b) auch die Kreditkartendaten des Ex-Fernsehdirektors des bayrischen Rundfunks, Wolf Feller, anfordern, weil er ihn mit einem Redakteur beim Hessischen Rundfunk, Harald Feller, verwechselte, welcher angeblich Kontakte zu Jürgen Schneider hatte;
- c) auf Initiative des BKA und aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 15. Mai 1994 die Verbindungsdaten des Handy-D 1-Anschlusses der ZDF-FRONTAL-Redakteure Beate Thorn und Udo Frank aufgrund § 12 FAG beschlagnahmen, um zu überprüfen, welche Anschlüsse von diesem Gerät aus angerufen worden waren.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte Prof. Rudolf beanstandete diese Vorgehensweise. Das Landgericht Frankfurt a. M. hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des ZDF zurückgewiesen (Beschluß vom 2. Januar 1996, NJW 1996, Seite 1008). Das ZDF hat inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt.

In demselben Ermittlungsverfahren

- überprüften BKA-Fahnder den Telefonverkehr des Genfer Schneider-Anwalts François Canonica, vor allem von welchen Anschlüssen aus den USA dieser Anrufe erhalten hatte;
- ermittelten BKA-Beamte (offenbar im Wege der Telefonüberwachung), daß ein Genfer Freund des Jürgen Schneider mit zwei Redakteuren des Heinrich Bauer Verlags (Christina Wiklening und Michael Gatermann des Nachrichtenmagazins Feuer) Kontakt aufgenommen und ein Interview vereinbart habe. Daraufhin schrieb das Amtsgericht Frankfurt/Main die Journalistin am 8. September 1994 zur polizeilichen Beobachtung gemäß § 163 e StPO aus, da anzunehmen sei, daß sie „mit dem Beschuldigten in Verbindung steht“. Eine Einsichtnahme der Fahnder in die Verbindungsdaten des Handy der Journalistin bei der Firma Mannesmann Mobilfunk scheiterte nur dar-

an, daß deren Ehemann aufgrund einer Warnung das Gerät auf seinen Namen umgemeldet hatte (DER SPIEGEL 48/1995, Seite 38).

Auf die Frage des Abgeordneten Manfred Such zu diesen Vorgängen hin hat die Bundesregierung „keine Veranlassung“ gesehen, sich zu dem problematischen Verhältnis dieser Überwachungsmaßnahmen zum journalistischen Zeugnisverweigerungsrecht zu äußern (Stenographischer Bericht zur 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 1995, Anlage 3, sowie Antwort in der Fragestunde der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1995). Andererseits hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 1996 zum 15. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz den rechtspolitischen Bedarf „zur Angleichung der Voraussetzung für Beschlagnahmeverbote in § 97 StPO an das Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 StPO“ durchaus anerkannt.

Die weitreichenden technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Anfertigung von Bewegungsbildern machen eine baldige Regelung erforderlich.

Heutzutage wird nämlich der Standort eines Mobiltelefons im Rechner des Netzbetreibers bereits registriert, wenn jemand lediglich das Handy einschaltet, um eingehende Telefonate anzunehmen. Allein im D 1-Netz, das von der Telekom-Tochter DeTeMobil betrieben wird, gibt es in Deutschland rd. 4 000 Funkstationen. Ein Mobiltelefon erwidert das Signal, das alle Sekunden von der Funkstation ausgestrahlt wird, und gibt damit bekannt, in welcher Funkzelle das Gerät gerade ist. „So weiß das Netz immer, wo sich ein bestimmtes Handy aufhält“, heißt es in einer Telekom-Broschüre. Mit ähnlicher Technik arbeiten auch die anderen Mobilfunk-Netze in Deutschland.

In einer Stellungnahme zur „Überwachung des Kommunikationsverkehrs in modernen Fernmeldesystemen“ vom Mai 1995 erkannte auch die Bundesregierung an, daß hierdurch „zumindest das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berührt“ ist.

Dies gilt ebenso für die Pressefreiheit sowie für die anderen in § 53 StPO genannten und besonders geschützten Vertrauensverhältnisse von Berufsheimnisträgern.

Zu 1)

Auch bei der Überwachung des nicht drahtgebundenen Fernmeldeverkehrs mit dem Ausland ist jedenfalls für Berufsheimnisträger klarzustellen, daß Informationen aus deren gemäß § 53 StPO besonders geschützter beruflicher Tätigkeit von Überwachungsmaßnahmen auszunehmen sind.

Zu 2

Gleiches hat für andere Methoden heimlicher Überwachung zu gelten. Der zu 1 k) genannte Anwendungsfall des § 163 e StPO gegen Journalisten macht z. B. die Gefahren einer polizeilichen Beobachtung von Berufsheimnisträgern deutlich.

Zu II

Ähnlich wie in den USA sollen Bevölkerung und Deutscher Bundestag jährlich über die im Vorjahr durchgeführten Überwachungsmaßnahmen nach §§ 100 a, 100 c StPO genau informiert werden, um durch größere Transparenz auch eine Bewertung der entsprechenden Praxis zu ermöglichen. Davon dürfte ein zusätzlicher mäßigender Effekt auf die Strafverfolgungsbehörden ausgehen. Gegen die namentliche Nennung der anordnenden Richter und sonstigen Beteiligten bestehen nach den Erfahrungen in den USA keine Bedenken; vielmehr betont dies deren persönliche Verantwortlichkeit für rechtsstaatliche und haushaltsbewußte Verfahrensweisen.

Die vorzulegenden Berichte sollen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Überwachungsanordnungen, folgende Informationen enthalten:

- a) Anzahl und Art der angeordneten und nicht bestätigten Überwachungsmaßnahmen insgesamt, der abgehörten Anschlüsse, Kommunikationseinheiten sowie der davon betroffenen Personen;
- b) Anzahl und Dauer etwaiger Verlängerungen sowie Kosten der einzelnen Abhöranordnungen;
- c) Bezeichnung der an Antrag, Anordnung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beteiligten Richter und sonstigen Dienststellen, wie in den USA;
- d) Ergebnisse der jeweiligen Überwachungsmaßnahmen: Anzahl der als belastend eingestuften abgehörten Kommunikationseinheiten sowie der daraus resultierenden Festnahmen, Anklagen, Aburteilungen, Verurteilungen;
- e) Anzahl und Zeitpunkt der nachträglichen Benachrichtigungen überwachter Anschluuinhaber und anderer Betroffener sowie der Löschung von Überwachungsunterlagen, ferner Gründe für eine etwaige Zurückstellung der Benachrichtigung.

Auch dieser Vorschlag wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt (a. a. O.).

Ferner sieht auch der Entwurf des Landes Baden-Württemberg zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes (BR-Drucksache 695/95) jährliche Berichtspflichten gegenüber Landtagen und dem Deutschen Bundestag über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse von technischen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100 c StPO vor.

